



Ersatz-Röllsammelstellen

Ergänzungs-Reglement zum Pflichtenheft für UrDinkel

Version 2016 I vom 27.05.2016

Im Pflichtenheft für UrDinkel ist das gemäss Statuten der IG Dinkel zu fördernde angestammte Gebiet wie folgt definiert:

2.1. Anbaugesbiet

Als angestammt gilt ein Gebiet,

- a) das sich maximal 30 Fahrkilometer von einer 1995 vom Bundesamt für Landwirtschaft anerkannten Referenz-Rölmühle oder
- b) das sich maximal 30 Fahrkilometer von einer, gemäss dem Ergänzungsreglement der IG Dinkel zugelassenen Ersatz-Röllsammelstelle, entfernt befindet.

Reglement

1. Referenz-Rölmühlen

Die bei der Gründung der IG Dinkel 1995 vom BLW gemeldeten Rölmühlen bzw. deren Standorte gelten als Referenz-Rölmühlen für das im Pflichtenheft für UrDinkel definierte angestammte Anbaugesbiet.

2. Ersatz-Röllsammelstellen

Innerhalb des im Pflichtenheft für UrDinkel definierten Gebietes können Ersatz-Röllsammelstellen errichtet und als berechnigte UrDinkelverarbeiter betrieben werden, sofern ...

- a) die Referenz-Rölmühle stillgelegt wurde oder ...
- b) die Referenz-Rölmühle die Kapazität für die anfallende Produktion im Einzugsgebiet 30 Fahrkilometer nicht bereitstellen kann und nicht bereit ist, in entsprechend notwendige Kapazitäten zu investieren oder ...
- c) die Getreidesammelstelle belegen¹ kann, dass an ihrem Standort vor 1995 geröllt wurde. und ...
- d) die IG Dinkel dafür eine Bewilligung erteilt hat

Das Anbaugesbiet der Ersatz-Rölmühle umfasst das eigene Einzugsgebiet 30 Fahrkilometer sowie das ursprüngliche Einzugsgebiet 30 Fahrkilometer der entsprechenden Referenz-Rölmühle.

Die Ersatz-Röllsammelstelle ist verpflichtet, den angenommenen Dinkel am Übernahmeort zu röllen.

3. Verfahren

Die Geschäftsstelle oder Dritte stellen den Antrag für eine Ersatz-Röllsammelstelle zusammen mit einem Bedarfsnachweis zuhanden des Vorstandes der IG Dinkel.

Der Vorstand bewilligt die Ersatz-Röllsammelstelle mit einfachem Mehr.

Der Entscheid des Vorstandes kann zu Handen der Generalversammlung der IG Dinkel angefochten werden.

Die neue Ersatz-Röllsammelstelle muss spätestens im Getreidejahr nach der Bewilligung Dinkel annehmen und verarbeiten, ansonsten die Bewilligung wieder verfällt.

Wird in einer bestehenden Ersatz-Röllsammelstelle während 2 Getreidejahren kein Dinkel mehr angenommen und verarbeitet, verfällt die Bewilligung ebenfalls.

Verfällt eine Bewilligung, so entfällt auch das entsprechende Anbaugesbiet als angestammtes Gebiet, sofern es nicht im Bereich der Referenz-Rölmühle liegt.

Bei einem erneuten Antrag nach Verfall einer Bewilligung erhebt die IG Dinkel eine Eintretensgebühr von Fr. 5000.-.

Bei steter Annahme und Verarbeitung vor Ort gilt die Bewilligung unbefristet, sofern kein anderer Verstoss gegen das Pflichtenheft für UrDinkel vorliegt.

¹ Als Beleg gelten: physischer Röllgang aus jener Zeit oder historische Dokumente (Bilder, Berichte, Geschäfts-Dokumente, etc..).